

56. 1. Können dem unfallfürsorgeberechtigten Beamten auch im Umfange der ihm schon nach dem allgemeinen Beamtenrechte zukommenden Pension Schadensersatzansprüche gegen Dritte zustehen, die nunmehr auf die fürsorgepflichtige juristische Person übergehen, und inwieweit?

2. Gehören zu den Beamten, die in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben „beschäftigt“ sind, im Sinne des Art. 1 § 1 Abs. 1 des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 auch solche Beamte, die zwar nicht in solchen Betrieben angestellt, aber vermöge ihrer amtlichen Funktionen in einem solchen tätig und seinen Gefahren ausgesetzt sind?

Reichs-Unfallfürsorgegesetz vom 18. Juni 1901 Art. 1 § 14.

3. Wird die Einrede der Rechtskraft (schlechthin) dadurch begründet, daß die klagend verfolgten Schadensersatzansprüche in einem früheren denselben Unfall betreffenden Schadensersatzprozesse nicht zugesprochen worden sind?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 7. April 1910 i. S. württemb. Fiskus (kl.) w. R. (Bekl.). Rep. VI. 229/09.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Im November 1901 verunglückte der württembergische Steuerbeamte H. in der Brauerei des Beklagten, als er dort amtliche Berrichtungen vorzunehmen hatte. Da er demselben die Schuld an dem Unfälle beimaß, so verklagte er ihn damals auf den Ersatz von immateriellem Schaden und gewisser Vermögensschäden, die ihm aus der durch den Unfall bewirkten Körperverletzung erwachsen seien, und siegte damit im wesentlichen ob. Später verschlimmerte sich H.'s Gesundheitszustand durch die Nachwirkungen des Unfalles immer mehr, so daß sich das Finanzministerium im Jahre 1907 genötigt glaubte, ihn in den Ruhestand zu versetzen. Dieses forderte dann aus der Person des H. vom Beklagten weiteren Schadensersatz in Höhe der jenem zu zahlenden Pension. Das Landgericht erkannte trotz verschiebener vom Beklagten erhobener Einwendungen im wesentlichen zu Gunsten des Klägers, in dem es gemäß § 323 BPO. das im früheren Prozeß ergangene Urteil dahin abänderte, daß der Beklagte verurteilt werde, außer den dem H. darin zuerkannten Beiträgen, zu deren Zahlung an H. der Beklagte verpflichtet bleibe, an den jetzigen Kläger als Rechtsnachfolger des H. für die Zeit vom 7. Mai 1908 (dem Klagezustellungstage) an, so lange H. am Leben sei, jährlich 1120 M in vierteljährlichen Raten zu bezahlen, unter

Abweisung des Klägers mit seinen auf die Zeit vor der Klagerhebung bezüglichen Mehransprüchen. Auf Berufung des Beklagten, der sich der Kläger angeschlossen hatte, wies aber das Oberlandesgericht die Klage ganz ab, weil H. den hier geltend gemachten Schaden, eben wegen des von ihm bezogenen Ruhegehaltes, gar nicht erlitten habe. Auf Revision des Klägers wurde jedoch dieses Urteil aufgehoben aus folgenden

#### Gründen:

„Der klagende Fiskus macht Schadensersatzansprüche geltend, die entweder nach Art. 10 des württembergischen Unfallfürsorgegesetzes vom 23. Mai 1890, oder nach Art. 12 des württembergischen Unfallfürsorgegesetzes vom 23. Dezember 1902 aus der Person des am 25. November 1901 verunglückten und vom Finanzministerium insfolgedessen am 10. September 1907 pensionierten Beamten H. auf ihn übergegangen sein sollen. In der Ausführung dieser württembergischen Gesetzesartikel, deren Auslegung und Anwendung übrigens wegen ihrer Irrevisibilität vom Reichsgericht nicht nachzuprüfen sein würde, liegt nun jedenfalls ein Irrtum des Klägers und des Landgerichtes. Jene Artikel haben nichts bestimmt und konnten auch nichts bestimmen über den Übergang reichsgesetzlicher Ansprüche auf den Staat, wie sie hier in Frage stehen (nämlich aus §§ 823 fig. BGB.); sie handeln nur vom Übergange solcher Ansprüche, die auf württembergischen Gesetzen beruhen. Was die reichsgesetzlichen Ansprüche betrifft, so ist allein Art. 1 § 14 des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901, das nach seinem Art. 2 schon mit dem Tage seiner Verkündung (dem 24. Juni 1901) in Kraft getreten ist, maßgebend. Hier ist allerdings ebenfalls bestimmt, daß Staatsbeamten, für welche durch die Landesgesetzgebung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften dieses Gesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen sei — und das ist durch jenes württembergische Gesetz von 1902 geschehen —, wegen eines solchen Unfalls ein reichsgesetzlicher Anspruch nur nach Maßgabe der §§ 10 und 12 dieses Gesetzes zustehe, während in diesem § 12 in Abs. 3 angeordnet ist, daß die Forderung des Entschädigungsberechtigten gegen den Dritten auf die Betriebsverwaltung insoweit, als sie jenem zu Zahlungen auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes verpflichtet sei, übergehe.

Das Berufungsgericht steht auf dem Standpunkte, daß ein Schadenersatzanspruch des H. gegen den Beklagten deshalb auf den Kläger nicht habe übergehen können, weil H., soweit er vom Kläger nach Maßgabe des württembergischen Beamtengesetzes ein ( $66\frac{2}{3}\%$  seines Gehalts übersteigendes) Ruhegehalt beziehe, gar keinen Schaden durch den Unfall erlitten habe. Wenn der Kläger hiergegen zuvörderst geltend gemacht hat, daß der Anspruch auf Ruhegehalt ein von dem durch den Unfall verlorenen Gehaltsansprüche zu trennendes, „selbsterworbenes“ Vermögenrecht des Beamten sei — wie dies die Ansicht von Eger (Reichs-Postpflichtgesetz, 6. Aufl. S. 453 flg.) ist —, so trifft das an sich freilich nicht zu. Der erkennende Senat hat laut der Entsch. in Zivilf. Bd. 64 S. 351 flg. bereits dargelegt, daß gerade das Gegenteil richtig ist. Anders liegt aber die Sache — worauf sich der Kläger ebenfalls berufen hat — im Falle einer unter das Reichs-Unfallfürsorgegesetz fallenden Pensionierung des Beamten. Indem dieses Gesetz positiv bestimmt, daß die Schadenersatzansprüche gegen Dritte in Höhe der nach ihm oder nach Landesgesetzlicher Fürsorge dem im Dienste verunglückten Beamten geschuldeten Leistungen auf das Reich, den Einzelstaat oder die Gemeinde übergehen, hat es damit zugleich ausgesprochen, daß sie insoweit ungeachtet dieser Leistungen als bestehend zu gelten haben. Man muß deshalb das Sachverhältnis jetzt so auffassen, daß auch insoweit trotz des Ruhegehaltes usw. ein Schade entstanden ist, weil diese Leistungen eben nicht anders geschuldet werden, als gegen den Übergang jener Ansprüche auf den Leistenden, wie auch sonst im Rechte Fälle vorkommen, wo jemandem nur für Rechnung eines andern Schadenersatzansprüche gegen einen Dritten zustehen. Hier dient diese Auffassung dazu, um der Person, die im Ergebnis durch den von dem Dritten zu vertretenden Unfall insoweit wirklich an ihrem Vermögen beschädigt ist, nämlich dem Staat usw., der vorzeitig den Beamten pensionieren und zugleich an seiner Stelle einen neuen Beamten anstellen muß, auf einem Umwege den Schadenersatz zu verschaffen, der ihm vom Gesetze, da in §§ 844, 845 BGB. solche Fälle nicht vorgesehen sind, in direkter Weise nicht gewährt ist. Das entspricht auch völlig der Billigkeit.

Das Oberlandesgericht denkt darüber anders, weil hier von Fällen die Rede ist, wo der Staat nur eine Pension zahlt, die nicht

auf den besonderen Bestimmungen des Unfallfürsorgegesetzes beruht, sondern die nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften in gleicher Höhe auch dann würde geschuldet werden, wenn der Beamte aus irgend einem andern Grunde hätte pensioniert werden müssen. Daran kommt es indessen nicht an; denn durch Abs. 5 des § 1 Art. 1 des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes von 1901 sind auch die nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift etwa zu leistenden,  $66\frac{2}{3}\%$  des jährlichen Dienst Einkommens (Abs. 1 das.) übersteigenden Beträge in die Unfallfürsorge für die Fälle, wo diese überhaupt einzutreten hat, einbezogen worden, so daß sie im Sinne des § 12 Abs. 3 zu den Zahlungen gehören, zu denen die Betriebsverwaltung „auf Grund dieses Gesetzes verpflichtet ist“, und bei denen daher der Anspruch an den Dritten auf die Betriebsverwaltung übergeht. Da nun nach § 14 des Gesetzes diese Bestimmungen auch auf die landesgesetzliche Unfallfürsorge Anwendung finden sollen, so muß für Württemberg der entsprechenden Einbeziehung der nach anderweiter landesgesetzlicher Vorschrift zu zahlenden höheren Pensionsbeträge in Art. 1 des württembergischen Unfallfürsorgegesetzes, sowohl desjenigen von 1890, als auch des im Jahre 1902 erlassenen, in die Unfallfürsorge die gleiche Bedeutung beigelegt werden.

Daß das nach allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften dem im Dienste verunglückten Beamten geschuldete Ruhegehalt gegebenen Falles zu den Unfallfürsorgeleistungen gehört, die nach § 12 des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes von 1901 den Übergang der gegen Dritte zu erhebenden Schadensersatzansprüche auf den Reichsfiskus mit sich bringen, ist vom IV. Zivilsenate des Reichsgerichts laut der Entsch. in Zivils. Bd. 63 S. 383 flg. schon eingehend dargelegt worden. Allerdings handelte es sich dort um den Abs. 1 des § 12, der nur vom Übergange der Ansprüche aus § 1 des Haftpflichtgesetzes handelt, während hier der Abs. 3 in Frage steht, der den Übergang der übrigen gesetzlich gegen Dritte begründeten Ansprüche anordnet. Das kann jedoch keinen Unterschied machen. Auch daß der Abs. 1 von den „auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift“ zu leistenden Zahlungen spricht, der Abs. 3 dagegen nur von den „auf Grund dieses Gesetzes“ geschuldeten, kann nur als zufällige Äußerlichkeit gelten; denn die in

§ 1 Abs. 5 erwähnten Zahlungen werden auch auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes geschuldet. Der jetzt erkennende Senat hat sich laut der Entsch. in Zivilf. Bd. 67 S. 139 flg. schon der Ansicht des IV. Zivilsenates im wesentlichen angeschlossen. Er muß jetzt auch die dort aufgestellte Beschränkung, daß die im Augenblicke des Unfalls von dem betreffenden Beamten schon erdiente Pension von dessen Schaden zu kürzen sei, nach nochmaliger Erwägung wieder fallen lassen; denn zu dieser Unterscheidung ist kein Anlaß gegeben; weder gewährt das Gesetz einen Anhalt, noch sprechen innere Gründe dafür.

Auf den ersten Blick könnte man daran Anstoß nehmen, daß hier die Unfallfürsorge erstreckt wird auf einen Beamten, der nicht selbst einem unfallversicherungspflichtigen Betriebe des Staates angehörte, sondern der Steuerverwaltung, und der nur bei Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts in einem privaten unfallversicherungspflichtigen Betriebe im Dienste verunglückt ist. In der Tat läßt das Reichs-Unfallfürsorgegesetz nicht ganz deutlich erkennen, was es in § 1 Abs. 1 unter „in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt“ verstehe, und es scheint auch bei der Vorbereitung des Gesetzes von 1886 diese Frage nicht scharf ins Auge gefaßt worden zu sein. Doch ist jener Wortlaut der weiteren Auslegung an sich günstiger, und innere Gründe reden ihr das Wort. So ist das Gesetz denn auch bei der Vorberathung der Unfallfürsorgegesetze der Einzelstaaten ausgelegt worden; so bei der des preussischen von 1887 (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 60 S. 209 flg.), so auch bei der des württembergischen von 1890 (vgl. Verhandlungen der Württembergischen Kammer der Abgeordneten von 1889—1891, Beilage 59—60 S. 84 Sp. 2 und S. 234 Sp. 2 und Protokollband 52, S. 1101 flg.). Nachdem dies geschehen, und das Gesetz von 1886 in der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes ebenso ausgelegt worden war, muß um so sicherer das neue Gesetz von 1901 in demselben Sinne verstanden werden, da man in ihm einfach ohne weitere Bemerkung an der früheren Wortfassung festgehalten hat. Auch hat sich der erkennende Senat laut der Entsch. in Zivilf. Bd. 60 S. 208 flg. schon für die weitere Auslegung erklärt, und daran ist festzuhalten.

Nach den vorstehenden Ausführungen muß also das angefochtene

Urteil aufgehoben, und die Sache zur Entscheidung der andern erheblichen Fragen, auf die sich die Berufungsverhandlung noch nicht erstreckt hat, in die vorige Instanz zurückverwiesen werden. Es könnte sich nur fragen, ob von der Aufhebung nicht auszunehmen sei der Teil der Klageabweisung, der sich inhaltlich deckt mit der schon vom Landgericht ausgesprochenen Abweisung der „Mehransprüche“ des Klägers, d. h. der von diesem für die Zeit vom 1. Oktober 1907 bis zum 7. Mai 1908 erhobenen Forderung, derentwegen der Kläger eine Anschließung an die Berufung des Beklagten vorgenommen hatte. Diese Aussonderung würde angezeigt sein, wenn der vom Landgericht für seine partielle Klageabweisung angegebene, von dem bisher Erörterten ganz verschiedene Grund zuträfe. Dies ist jedoch nicht der Fall. Das Landgericht hat angenommen, daß dem aus der Person des §. vom Kläger erhobenen Anspruch an sich die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache deswegen entgegenstehe, weil in dem Vorprozesse, den §. selbst früher wegen des Unfalles gegen den jetzigen Beklagten geführt hat, ihm viel geringere Beträge zuerkannt seien, und daß die gegenwärtige Klage daher nur mit Hilfe des § 323 ZPO. zu begründen sei, nach dessen Abs. 3 die Abänderung des früheren Urteils nur für die Zeit nach Erhebung der Klage erfolgen dürfe. Es ist aber unrichtig, daß hier die Einrede der Rechtskraft durchgreift. Diese findet einem nachträglich auf denselben Rechtsgrund gestützten weiteren Ansprüche gegenüber nicht schon deshalb statt, weil dieser im Vorprozesse noch nicht zuerkannt ist, sondern nur dann, wenn er in demselben geltend gemacht war, aber vom Gericht abgeprochen worden ist. Das liegt aber hier nicht vor; aberkannt ist in jenem Prozesse dem §. nur ein ganz kleiner Betrag von der damals von ihm für entgangenen Nebenverdienst geforderten Jahresrente, während jetzt ein in seiner Grundlage ganz verschiedener Anspruch, nämlich auf jährlich 1120 M für wegfallendes Gehalt, geltend gemacht wird. Der § 323 ZPO. ist daher hier für die Begründung des Klageanspruches entbehrlich.“